

Satzung zur Änderung der

Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education

vom 16. Januar 2019

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019 S. 7

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 23. Januar 2019

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 16. Januar 2019 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 16. Januar 2019 erfolgt.

Artikel 1

Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education

Die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 6. März 2015 (NBl. MSGWG Schl.-H. 2015, S. 140), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juni 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 43), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Bezeichnung „§ 2 Zugangs – und Zulassungsvoraussetzungen“ die Bezeichnung „§ 2a Ablegen von M.Ed.-Studien- und Prüfungsleistungen in begrenztem Umfang vor Einschreibung in den entsprechenden M.Ed.-Studiengang“ eingefügt.

2. In § 1 der Fachspezifischen Anlage 2.3 [Pädagogik und Bildung, M.Ed. Sekundarschulen (Sek I)] wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 vor dem Herbstsemester 2019/2020 (1. September 2019) beginnen oder begonnen haben.“

3. Im Anschluss an die Fachspezifische Anlage 2.3 wird die folgende Fachspezifische Anlage 2.3a eingefügt:

„Fachspezifische Anlage 2.3a [Pädagogik und Bildung, M.Ed. Sekundarschulen (Sek I)] zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Pädagogik und Bildung. Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 ab dem Herbstsemester 2019/2020 (1. September 2019) oder ab einem späteren Zeitpunkt beginnen.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Pädagogik und Bildung mit den zwei weiteren Teilstudiengängen des Bachelor-Studiums kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Pädagogik und Bildung im M.Ed. Lehramt Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I ist der Erwerb von weiterführenden bildungswissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen. Die Studierenden erwerben die Grundlagen dafür, Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsprozesse in Sekundarschulen begründet zu planen und zu gestalten.

Die Studierenden erlernen pädagogisches Fachwissen, können ihre pädagogischen Überzeugungen reflektieren, ihre Motivation, ihr professionelles Selbstverständnis sowie ihre berufliche Selbstregulationsfähigkeit selbstreflexiv entwickeln und gestalten.

Sie können Entwicklungs- und Bildungsprozesse im Jugendalter verstehen und analysieren. Sie kennen Befunde der Transitionsforschung und sind in der Lage, Ideen zur pädagogischen Gestaltung der Übergänge zwischen Grund- und Sekundarschule, innerhalb der Sekundarschule und zwischen weiterführenden Bildungs- und Ausbildungsgängen zu entwickeln. Dabei berücksichtigen sie Aspekte sozialer Ungleichheit und heterogener Entwicklungsverläufe. Sie entwickeln Kenntnisse und Fähigkeiten zur Konfliktbewältigung und konstruktiver Elternarbeit und erwerben biografisch-reflexive Kompetenzen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung ihres eigenen Unterrichtsverhaltens sowie der professionellen Zusammenarbeit mit der Schule unter Berücksichtigung der Anforderungen des Berufsfeldes.

Sie können sekundarstufenbezogene, bildungswissenschaftliche Fragestellungen unter Anwendung grundlegender Methoden der Unterrichtsforschung/Unterrichtsevaluation selbstständig bearbeiten.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	M 7: Unterricht/ Erziehung/ Professionalisierung	M 8: Schule und Gesellschaft	Fach A	Fach B
2			Fach A	Fach B
3	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach A	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)		Fach A	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Pädagogik und Bildung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Praktikum (Pr): Universitäre Veranstaltung am Lernort Schule in Koppelung mit einer pädagogischen und 2 fachdidaktischen Begleitveranstaltungen.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Pädagogik und Bildung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang die folgenden weiteren Prüfungsarten angewendet:

Qualitativ empirische Studie: Gegenstand der als Hausarbeit anzufertigenden qualitativ empirischen Studie ist wesentlich die Befassung mit und Anwendung von Forschungsmethoden

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Umfang: 70-90 S., Bearbeitungszeit: 6 Monate)	20
M 7: Unterricht/ Erziehung/ Professionalisierung	1 V: 1 SWS 2 S: 2 SWS	Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder wissenschaftliche Präsentation (Umfang wird in Abhängigkeit von der konkreten Art der Präsentation festgelegt).	10
M 8: Schule und Gesellschaft	2 S: 2 SWS	Qualitativ empirische Studie (ca. 20-25 Seiten) oder forschungsorientierter Projektbericht (ca. 20-25 Seiten) oder wissenschaftliche Präsentation (Umfang wird in Abhängigkeit von der konkreten Art der Präsentation festgelegt)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

4. In § 1 der Fachspezifischen Anlage 2.4 [Pädagogik und Bildung, M.Ed. Sekundarschulen] wird der folgende Satz 2 angefügt:
 „Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 vor dem Herbstsemester 2019/2020 (1. September 2019) beginnen oder begonnen haben.“
5. Im Anschluss an die Fachspezifische Anlage 2.4 wird die folgende Fachspezifische Anlage 2.4a eingefügt:

„Fachspezifische Anlage 2.4a [Pädagogik und Bildung, M.Ed. Sekundarschulen]

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Pädagogik und Bildung. Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 ab dem Herbstsemester 2019/2020 (1. September 2019) oder ab einem späteren Zeitpunkt beginnen.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Pädagogik und Bildung mit den zwei weiteren Teilstudiengängen des Bachelor-Studiums kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Pädagogik und Bildung im M.Ed. Lehramt Sekundarschulen ist der Erwerb von weiterführenden bildungswissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen. Die Studierenden erwerben die Grundlagen dafür, Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsprozesse in Sekundarschulen begründet zu planen und zu gestalten.

Die Studierenden erlernen pädagogisches Fachwissen, können ihre pädagogischen Überzeugungen reflektieren, ihre Motivation, ihr professionelles Selbstverständnis sowie ihre berufliche Selbstregulationsfähigkeit selbstreflexiv entwickeln und gestalten.

Sie können Entwicklungs- und Bildungsprozesse im Jugendalter verstehen und analysieren. Sie kennen Befunde der Transitionsforschung und sind in der Lage, Ideen zur pädagogischen Gestaltung der Übergänge zwischen Grund- und Sekundarschule, innerhalb der Sekundarschule und zwischen weiterführenden Bildungs- und Ausbildungsgängen zu entwickeln. Dabei berücksichtigen sie Aspekte sozialer Ungleichheit und heterogener Entwicklungsverläufe. Sie entwickeln Kenntnisse und Fähigkeiten zur Konfliktbewältigung und konstruktiver Elternarbeit und erwerben biografisch-reflexive Kompetenzen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung ihres eigenen Unterrichtsverhaltens sowie der professionellen Zusammenarbeit mit der Schule unter Berücksichtigung der Anforderungen des Berufsfeldes.

Sie können sekundarstufenbezogene, bildungswissenschaftliche Fragestellungen unter Anwendung grundlegender Methoden der Unterrichtsforschung/Unterrichtsevaluation selbstständig bearbeiten.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 25 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	M 7: Unterricht/ Erziehung/ Professionalisierung	M 8: Schule und Gesellschaft	Fach A	Fach B
2			Fach A	Fach B
3	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach A	Fach B
4	Master Thesis (Wahlpflicht)		Fach A	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Pädagogik und Bildung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Praktikum (Pr): Universitäre Veranstaltung am Lernort Schule in Koppelung mit einer pädagogischen und 2 fachdidaktischen Begleitveranstaltungen.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Pädagogik und Bildung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang die folgenden weiteren Prüfungsarten angewendet:

Qualitativ empirische Studie: Gegenstand der als Hausarbeit anzufertigenden qualitativ empirischen Studie ist wesentlich die Befassung mit und Anwendung von Forschungsmethoden

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Umfang: 70-90 S., Bearbeitungszeit: 6 Monate)	20
M 7: Unterricht/ Erziehung/ Professionalisierung	1 V: 1 SWS 2 S: 2 SWS	Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder wissenschaftliche Präsentation (Umfang wird in Abhängigkeit von der konkreten Art der Präsentation festgelegt).	10
M 8: Schule und Gesellschaft	2 S: 2 SWS	Qualitativ empirische Studie (ca. 20-25 Seiten) oder forschungsorientierter Projektbericht (ca. 20-25 Seiten) oder wissenschaftliche Präsentation (Umfang wird in Abhängigkeit von der konkreten Art der Präsentation festgelegt)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

6. Die Fachspezifische Anlage 10.1 [Geschichte, B.A. Bildungswissenschaften] wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 werden die Sätze 11 – 13 gestrichen.
 - b) § 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Geschichte sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es drei verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Geschichte als Wissenschaft		Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Geschichte als Kommunikation		Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 4: Kultur – Gesellschaft – Herrschaft I: Zeitgeschichte	M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	M 3: Kultur – Gesellschaft – Herrschaft II: Vormoderne und Moderne		Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Europäische Geschichte im globalen Zusammenhang	M 7: Public History	Fach B
6	Päd. u. Bi. BA Thesis (A/B/E)	M 8: Geschichte und Erinnerung A	M 10: Das Jahrhundert der Extreme	Fach B

oder:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Europäische Geschichte im globalen Zusammenhang	M 7: Public History	M 9: Vertiefung Geschichte und Erinnerung B	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 10: Das Jahrhundert der Extreme	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)		Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Europäische Geschichte im globalen Zusammenhang	M 7: Public History	M 9 (W): Vertiefung Geschichte und Erinnerung B	Fach B
---	-----------------------	--	---------------------	---	--------

6	Pädagogik und Bildung	Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Pädagogik und Bildung
---	-----------------------	----------------------------	-----------------------

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Europäische Geschichte im globalen Zusammenhang	M 7: Public History	M 9 (W): Vertiefung Geschichte und Erinnerung B	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 10: Das Jahrhundert der Extreme	M 11: Konstruktion und Diskurs: Historiografische Kontroversen		Fach B

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei der Spezialisierungsoption für das Lehramt Sekundarschule in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.“

c) § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Geschichte als Wissenschaft	1 ProS: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS 1 V: 2 SWS	Mitgestaltung je einer Seminar-/Übungssitzung; Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 10 Seiten)	10
M 2: Geschichte als Kommunikation	1 ProS: 2 SWS 1 V: 2 SWS	Mitgestaltung je einer Seminar-/Übungssitzung; Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder Klausur (90 Minuten)	10
M 3: Kultur – Gesellschaft – Herrschaft II: Vormoderne und Moderne	2 S: je 2 SWS 1 Rep: 2 SWS	Mitgestaltung je einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	10
M 4: Kultur – Gesellschaft – Herrschaft I: Zeitgeschichte	1 S: 2 SWS	Referat und Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Referat und Projektstück oder Referat und Portfolio (15-20 Seiten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio oder schriftliche Prüfungsleistung (ca. 8-10 Seiten). (Begleitend zum fachdidaktischen Praktikum ist in einem der zwei fachdidaktischen Seminare (Fach A oder Fach B) ein Portfolio zu erstellen. Im anderen fachdidaktischen Seminar ist anstelle eines Portfolios dann eine andere schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen. Näheres regelt § 6 Abs. 5 der Ordnung der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 25. Juni 2015, in ihrer jeweils gültigen Fassung.	5
M 6: Europäische Geschichte im globalen Zusammenhang (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 V: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Mitgestaltung einer Übungssitzung; Modulprüfung: Klausur (90 Minuten)	5
M 7: Public History (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS 1 Ü: 1 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Referat und Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Projektstück	5
M 8: Geschichte und Erinnerung A (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen)	1 S: 2 SWS	Referat und Portfolio (15-20 Seiten)	5
M 9: Vertiefung Geschichte und Erinnerung B (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen; Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Referat und schriftliche Ausarbeitung (15-20 Seiten) oder Referat und Portfolio (Umfang 15-20 Seiten)	5
M 10: Das Jahrhundert der Extreme (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Mitgestaltung jeweils einer Sitzung; Modulprüfung: Projektstück oder Portfolio (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 11: Konstruktion und Diskurs: Historiografische Kontroversen (Voraussetzung für Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Projektstück	5
M 12: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (Umfang 30-40 Seiten; Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

7. In § 1 der Fachspezifischen Anlage 10.2 [Geschichte, M.Ed. Sekundarschulen (Sek I)] wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 vor dem Herbstsemester 2017/2018 begonnen haben.“

8. Im Anschluss an die Fachspezifische Anlage 10.2 wird die folgende Fachspezifische Anlage 10.2a eingefügt:

„Fachspezifische Anlage 10.2a [Geschichte, M.Ed. Sekundarschulen (Sek I)] zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Geschichte. Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education ab dem Herbstsemester 2017/2018 aufgenommen haben.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und

Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Geschichte mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Geschichte ist die Vertiefung der im Bachelor-Studiengang erworbenen fachwissenschaftlichen und insbesondere fachdidaktischen Kompetenzen hin auf schulische Lehr- und Lernprozesse. Zum einen wird durch die exemplarische Bearbeitung zentraler Themenfelder die Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte mit Blick auf die inhaltliche und methodische Weiterentwicklung des Faches gestärkt. Zum anderen wird durch die exemplarische Bearbeitung zentraler Vermittlungsprobleme, auch im Projektkontext und unter Einbeziehung interdisziplinärer Aspekte, die fachdidaktische und fachmethodische Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte gefördert. Die fachdidaktischen Module sind durchweg fachintegriert konzipiert.

Der fachwissenschaftliche Teilstudiengang Geschichte, der für das Lehramt der Sekundarstufe I und II qualifiziert, bietet ein Curriculum an, das die von der Kultusministerkonferenz vorgegebenen „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ bezogen auf das dort formulierte „Fachspezifische Kompetenzprofil“ und die ausgewiesenen „Studieninhalte“ vollständig erfüllt.

In Hinblick auf die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II ist der Modulkatalog darauf ausgerichtet, insbesondere die fachwissenschaftlichen Kompetenzen auszubauen. Der thematische Kanon ist entsprechend konstruiert, ohne die profilgebenden Elemente epochenübergreifender, globaler und übergreifend fachdidaktischer Perspektiven aufzugeben.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Geschichte sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Geschichte in der Schule	M 2: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft I: Mittelalter und Frühe Neuzeit in europäischer und globaler Perspektive	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft II: Der antike Mittelmeerraum	M 4: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft III: Europa im 19. und 20. Jahrhundert	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 8: Theorie und Praxis historischen Lernens in der Schule	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Geschichte

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Repetitorium (Rep): Lehrveranstaltungsart, bei der die Studierenden Überblickswissen zu einer spezifischen Epoche erarbeiten bzw. wiederholen

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Geschichte

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Projektstück: Die Studierenden erarbeiten und präsentieren einzeln oder in Gruppen einen dem Thema der Lehrveranstaltung entsprechenden Teilaspekt.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Geschichte in der Schule	1 S: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Portfolio (ca. 20 Seiten oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	5
M 2: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft I: Mittelalter und Frühe Neuzeit in europäischer und globaler Perspektive	1 S: 2 SWS 1 Rep: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Projektstück oder Hausarbeit (ca. 18 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
M 3: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft II: Der antike Mittelmeerraum	1 S: 2 SWS 1 Rep: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Projektstück oder Hausarbeit (ca. 18 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 4: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft III: Europa im 19. und 20. Jahrhundert	1 S: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Referat mit Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Portfolio (ca. 20 Seiten)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 8: Theorie und Praxis historischen Lernens in der Schule	1 S: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Referat oder Poster	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate) (Umfang: 50 bis 60 Seiten)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

9. In § 1 der Fachspezifischen Anlage 10.3 [Geschichte, M.Ed. Sekundarschulen] wird der folgende Satz 2 angefügt:
 „Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 vor dem Herbstsemester 2017/2018 begonnen haben.“

10. Im Anschluss an die Fachspezifische Anlage 10.3 wird die folgende Fachspezifische Anlage 10.3a eingefügt:

**„Fachspezifische Anlage 10.3a [Geschichte, M.Ed. Sekundarschulen]
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-
Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Ab-
schluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss
Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Se-
kundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundar-
schulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015**

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Geschichte. Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education ab dem Herbstsemester 2017/2018 aufgenommen haben.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Geschichte mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Geschichte ist die Vertiefung der im Bachelor-Studiengang erworbenen fachwissenschaftlichen und insbesondere fachdidaktischen Kompetenzen hin auf schulische Lehr- und Lernprozesse. Zum einen wird durch die exemplarische Bearbeitung zentraler Themenfelder die Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte mit Blick auf die inhaltliche und methodische Weiterentwicklung des Faches gestärkt. Zum anderen wird durch die exemplarische Bearbeitung zentraler Vermittlungsprobleme, auch im Projektkontext und unter Einbeziehung interdisziplinärer Aspekte, die fachdidaktische und fachmethodische Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte gefördert. Die fachdidaktischen Module sind durchweg fachintegriert konzipiert.

Der fachwissenschaftliche Teilstudiengang Geschichte, der für das Lehramt der Sekundarstufe I und II qualifiziert, bietet ein Curriculum an, das die von der Kultusministerkonferenz vorgegebenen „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ bezogen auf das dort formulierte „Fachspezifische Kompetenzprofil“ und die ausgewiesenen „Studieninhalte“ vollständig erfüllt.

In Hinblick auf die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II ist der Modulkatalog darauf ausgerichtet, insbesondere die fachwissenschaftlichen Kompetenzen auszubauen. Der thematische Kanon ist entsprechend konstruiert, ohne die profilgebenden Elemente epochenübergreifender, globaler und übergreifend fachdidaktischer Perspektiven aufzugeben.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Geschichte sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Geschichte in der Schule	M 2: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft I: Mittelalter und Frühe Neuzeit in europäischer und globaler Perspektive	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft II: Der antike Mittelmeerraum	M 4: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft III: Europa im 19. und 20. Jahrhundert	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 8: Theorie und Praxis historischen Lernens in der Schule	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Geschichte

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Repetitorium (Rep): Lehrveranstaltungsart, bei der die Studierenden Überblickswissen zu einer spezifischen Epoche erarbeiten bzw. wiederholen“

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Geschichte

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Projektstück: Die Studierenden erarbeiten und präsentieren einzeln oder in Gruppen einen dem Thema der Lehrveranstaltung entsprechenden Teilaspekt.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Geschichte in der Schule	1 S: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Portfolio (ca. 20 Seiten oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	5
M 2: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft I: Mittelalter und Frühe Neuzeit in europäischer und globaler Perspektive	1 S: 2 SWS 1 Rep: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Projektstück oder Hausarbeit (ca. 18 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
M 3: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft II: Der antike Mittelmeerraum	1 S: 2 SWS 1 Rep: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Projektstück oder Hausarbeit (ca. 18 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
M 4: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft III: Europa im 19. und 20. Jahrhundert	1 S: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Referat mit Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Portfolio (ca. 20 Seiten)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 8: Theorie und Praxis historischen Lernens in der Schule	1 S: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Referat oder Poster	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate) (Umfang: 50 bis 60 Seiten)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

11. In § 1 der Fachspezifischen Anlage 11.1 [Gesundheit und Ernährung, B.A. Bildungswissenschaften] wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 vor dem Herbstsemester 2019/2020 begonnen haben.“

12. Im Anschluss an die Fachspezifische Anlage 11.1 wird die folgende Fachspezifische Anlage 11.1a eingefügt:

„Fachspezifische Anlage 11.1a [Gesundheit und Ernährung, B.A. Bildungswissenschaften] zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung. Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 ab dem Herbstsemester 2019/2020 (1. September 2019) oder ab einem späteren Zeitpunkt beginnen.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Gesundheit und Ernährung ist zum einen die Vermittlung von gesundheitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die psycho-sozialen Ursachen der heute vorherrschenden Krankheiten (und ihres Verlaufs) sowie über die psychischen und sozialen Bedingungen von Gesundheit. Diese Bedingungen stehen in engem Zusammenhang mit gesundheitlich riskanten oder förderlichen Verhaltens- und Lebensweisen in der Bevölkerung sowie mit ihren Arbeits- und Lebensbedingungen. Im Bereich der Ernährungswissenschaften wird ein breites natur- und kulturwissenschaftliches Verständnis durch die Auseinandersetzung mit physiologischen und gesellschaftlichen Komponenten von Nahrung, Essen und Ernährung erlangt. In interdisziplinär ausgerichteten Modulen setzen sich die Studierenden mit Theorien, Modellen und Erkenntnissen der Gesundheits- und Ernährungswissenschaften

auseinander und lernen ihre psychologischen, sozioökonomischen sowie pädagogischen Bezüge kennen. Sie erwerben dabei auch Fähigkeiten zur Selbstreflexion bezüglich der eigenen Gesundheit sowie des eigenen Konsumverhaltens und schaffen Voraussetzungen für eine berufliche Tätigkeit in schulischen und außerschulischen Praxisfeldern.

Studierende erwerben insbesondere die Fähigkeiten zur Konzeptentwicklung für Praxismaßnahmen in der Prävention und Gesundheitsförderung und für ihre Evaluation. Die gesundheits-, ernährungs- und bildungswissenschaftlichen Inhalte zielen insgesamt auf einen kritischen und gesellschaftlich verantwortlichen Umgang mit Gesundheit und Ernährung.

Die erworbenen interdisziplinären Erkenntnisse und Kompetenzen qualifizieren die Studierenden für Berufsfelder im Bereich von Bildung, Erziehung und Beratung im Rahmen der Tätigkeit als Lehrkräfte im schulischen Kontext und für Berufsfelder im Bereich von Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation im außerschulischen Kontext. Schließlich können sich die Studierenden mit dem Wahlmodul 16 durch die hier erworbenen Praxiskompetenzen zur Gesprächsführung und mit dem Modul 11 zum Projektmanagement innerhalb Gesundheitsfördernder Lebenswelten qualifizieren für den Anschluss eines fachwissenschaftlichen Studiums bzw. eines Studiums der Erziehungswissenschaften.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgenden konsekutiven Master-Studiengang der Europa-Universität Flensburg erworben:

Master of Education für das Lehramt Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Teilstudiengang (Fach) Ernährung und Verbraucherbildung

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Gesundheitswissenschaften I: Grundlagen	M 2: Ernährungswissenschaftliche und sinnesphysiologische Grundlagen	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Gesundheitswissenschaften II: Krankheitstheorien	M 4: Ernährung und Gesundheit: Lebensstile, Essmuster und Essstörungen	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Gesundheit und Entwicklung über die Lebensspanne	M 8: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B

4	Pädagogik und Bildung	M 7: Gesundheitspolitik und Praxis der Gesundheitsförderung	M 6: Kultur und Technik der Nahrungszubereitung	Fach B
---	-----------------------	---	---	--------

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	Pädagogik und Bildung		Wahlpflicht:		M 10: Sozioökonomie des privaten Haushalts	Fach B	
			M 9: Konzeptentwicklung f. d. Ges.fö.	M 11: Gesundheitsfördernde Lebenswelten			
6	Pä d. u. Bi.	BA Thesis (A/B/E)	Wahlpflicht:		Wahlpflicht:		Fach B
			M 12: Settings der Gesundheitsförderung: B / K / Reha / Schule	M 14: Qualitätssicherung in der Schule	M 13: Gesundheitsberatung	M 15: Ernährungsberatung	

Anmerkung: B = Betrieb, K = Kommune

oder:

5	Pädagogik und Bildung		Wahlpflicht:		M 10: Sozioökonomie des privaten Haushalts	M 16: Gesprächsführung	Fach B
			M 9: Konzeptentwicklung f. d. Ges.fö.	M 11: Gesundheitsfördernde Lebenswelten			
6	Pädagogik und Bildung		Wahlpflicht:		Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)		Fach B
			M 12: Settings der Gesundheitsförderung: B / K / Reha / Schule	M 14: Qualitätssicherung in der Schule			

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung		Wahlpflicht:		M 11: Gesundheitsfördernde Lebenswelten	M 16 (W): Gesprächsführung	Fach B
			M 9: Konzeptentwicklung f. d. Ges.fö.	M 10: Soziöök. d. priv. Haushalts			
6	Pädagogik und Bildung			Bachelor Thesis (Erzwiss.)		Pädagogik und Bildung	

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	Wahlpflicht:		M 11: Gesundheitsfördernde Lebenswelten	M 16 (W): Gesprächsführung	Fach B
		M 9: Konzeptentwicklung f. d. Ges.fö.	M 10: Sozioök. d. priv. Haushalts			
6	BA Thesis (A oder B)	Wahlpflicht:		Wahlpflicht:		Fach B
		M 12: Settings der Gesundheitsförderung: B / K / Reha / Schule	M 14: Qualitätssicherung in der Schule	M 13: Gesundheitsberatung	M 15: Ernährungsberatung	

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für ein Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Praktische, mündliche Prüfung (mit Demonstration): Die Studierenden leiten begründet in einem definierten situationsorientierten Ansatz unterschiedliche Zielgruppen mittels Techniken bzw. Gerätetechniken zur Nahrungszubereitung an.
- Gruppenpräsentation: In Kleingruppen wird eine komplexe praxisorientierte Aufgabe vorgestellt und deren Lösung präsentiert.
- Projektbericht: Darstellung der Entwicklung, Durchführung und Reflexion eines Projektes in schriftlicher Form.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Gesundheitswissenschaften I: Grundlagen	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 2: Ernährungswissenschaftliche und sinnesphysiologische Grundlagen	1 V: 2 SWS 1 S/Ü: 1 SWS	Klausur (60 Min.)	5
M 3: Gesundheitswissenschaften II: Krankheitstheorien	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 4: Ernährung und Gesundheit: Lebensstile, Essmuster und Essstörungen	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfungsleistung (Vortrag) (15 Minuten)	5
M 5: Gesundheit und Entwicklung über die Lebensspanne	1 S: 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit (ca. 2.000 Wörter)	5
M 6: Kultur und Technik der Nahrungszubereitung	1 S/Ü: 3 SWS	Praktische, mündliche Prüfung (mit Demonstration; 30 Min.)	5
M 7: Gesundheitspolitik und Praxis der Gesundheitsförderung	1 V/Ü: 2 SWS	Portfolio	5
M 8: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio oder schriftliche Prüfungsleistung (ca. 8-10 Seiten). (Begleitend zum fachdidaktischen Praktikum ist in einem der zwei fachdidaktischen Seminare (Fach A oder Fach B) ein Portfolio zu erstellen. Im anderen fachdidaktischen Seminar ist anstelle eines Portfolios dann eine andere schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen. Näheres regelt § 6 Abs. 5 der Ordnung der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 25. Juni 2015, in ihrer jeweils gültigen Fassung.	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 9: Konzeptentwicklung für die Gesundheitsförderung (Wahlpflicht für M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Gruppenpräsentation (10 min/Person)	5
M 10: Sozioökonomie des privaten Haushalts (Pflicht für M.Ed. Sekundarschulen; Wahlpflicht für Erzwiss., Fachwiss.)	1 V: 2 SWS	Klausur (60 Min.)	5
M 11: Gesundheitsfördernde Lebenswelten (Wahlpflicht für M.Ed. Sekundarschulen; Pflicht für Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 4 SWS	Projektbericht (10 S.)	5
M 12: Settings der Gesundheitsförderung: Betrieb, Kommune, Reha, Schule (Wahlpflicht für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfungsleistung (10 Min.)	5
M 13: Gesundheitsberatung (Wahlpflicht für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	1 S/Ü: 2 SWS	Mündliche Prüfungsleistung (10 Min.)	5
M 14: Qualitätssicherung in der Schule (Wahlpflicht für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfungsleistung (10 Min.)	5
M 15: Ernährungsberatung (Wahlpflicht für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	1 S/Ü: 2 SWS	Mündliche Prüfungsleistung (10 Min.)	5
M 16: Gesprächsführung (Wahlpflicht für M.Ed. Sekundarschulen; Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfungsleistung (10 Min.)	5
M 17: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate, Umfang 40-60 Seiten)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

13. Die Fachspezifische Anlage 18.1 [Sachunterricht – gesellschaftswissenschaftliche Ausrichtung, B.A. Bildungswissenschaften] wird wie folgt geändert:

a) § 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Sachunterricht – gesellschaftswissenschaftliche Ausrichtung sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es zwei verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der Geographie für Sachunterrichtsstudierende	M 5: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der Politik für Sachunterrichtsstudierende	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts	M 2: Erstbegegnungen mit Geschichte	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 6: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der Wirtschaft für Sachunterrichtsstudierende	M 8: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	M 7: Fachdidaktik der gesellschaftswissenschaftlichen Bezugsfächer	M 4: Eigenes Sachinteresse entwickeln und reflektieren	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 9: Gesundheit, Ernährung und Verbraucherbildung im Sachunterricht	M 10: Perspektiv- und fächerübergreifendes Lernen im Sachunterricht	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 11: Gesellschaftswissenschaftliches Lernen im Sachunterricht	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 9: Gesundheit, Ernährung und Verbraucherbildung im Sachunterricht	M 10: Perspektiv- und fächerübergreifendes Lernen im Sachunterricht I	M 12 (W): Perspektiv- und fächerübergreifendes Lernen im Sachunterricht II	Fach B
6	Pädagogik und Bildung		Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Pädagogik und Bildung	

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt.“

b) § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der Geographie für Sachunterrichtsstudierende	1 S: 2 SWS	Klausur: 90 Minuten	5
M 2: Erstbegegnungen mit Geschichte	1 S: 2 SWS	Referat und Hausarbeit (15 Seiten) oder Referat und Portfolio (15 Seiten)	5
M 3: Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts	1 S: 2 SWS 1 S/Hosp.: 2 SWS	Mündliche Prüfung: 30 Minuten	5
M 4: Eigenes Sachinteresse entwickeln und reflektieren	1 S: 2 SWS 1 Exk.: 1 SWS	Portfolio	5
M 5: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der Politik für Sachunterrichtsstudierende	1 S: 2 SWS 1 Ü: 1 SWS	Klausur: 90 Minuten	5
M 6: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der Wirtschaft für Sachunterrichtsstudierende	1 V: 2 SWS	Klausur: 90 Minuten	5
M 7: Fachdidaktik der gesellschaftswissenschaftlichen Bezugsfächer	4 S: je 1 SWS	Hausarbeit: 25.000 Zeichen	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 8: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio oder schriftliche Prüfungsleistung (ca. 8-10 Seiten). (Begleitend zum fachdidaktischen Praktikum ist in einem der zwei fachdidaktischen Seminare (Fach A oder Fach B) ein Portfolio zu erstellen. Im anderen fachdidaktischen Seminar ist anstelle eines Portfolios dann eine andere schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen. Näheres regelt § 6 Abs. 5 der Ordnung der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 25. Juni 2015, in ihrer jeweils gültigen Fassung.	5
M 9: Gesundheit, Ernährung und Verbraucherbildung im Sachunterricht (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, Erzwiss.)	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Projektarbeit, Projektbericht (12-15 Seiten) und Projektpräsentation	5
M 10: Perspektiv- und fächerübergreifendes Lernen im Sachunterricht (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, Erzwiss.)	1 Proj./S: 4 SWS	Projektdurchführung und -dokumentation im Umfang von 10.000 Zeichen	5
M 11: Gesellschaftswissenschaftliches Lernen im Sachunterricht (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen)	1 S: 4 SWS	Projektdurchführung und -dokumentation im Umfang von 10.000 Zeichen oder Projektposter	5
M 12: Perspektiv- und fächerübergreifendes Lernen im Sachunterricht II (Wahlmöglichkeit für Erzwiss.)	1 Proj./S: 4 SWS	Mündliche Prüfung: 30 Minuten	5
M 13: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate; Umfang nach Absprache)	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Studiengangs zu entnehmen.“

14. Die Fachspezifische Anlage 18.2 [Sachunterricht – naturwissenschaftliche Ausrichtung, B.A. Bildungswissenschaften] wird wie folgt geändert:

a) § 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Sachunterricht – naturwissenschaftliche Ausrichtung sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es zwei verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 5: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der Physik für Sachunterrichtsstudierende	M 2: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der Chemie für Sachunterrichtsstudierende	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts	M 1: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der Biologie für Sachunterrichtsstudierende	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 6: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der Technik für Sachunterrichtsstudierende	M 8: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	M 4: Eigenes Sachinteresse entwickeln und reflektieren	M 7: Fachdidaktik der naturwissenschaftlich-technischen Bezugsfächer	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 9: Gesundheit, Ernährung und Verbraucherbildung im Sachunterricht	M 10: Perspektiv- und fächerübergreifendes Lernen im Sachunterricht	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 11: Naturwissenschaftlich-technisches Lernen im Sachunterricht	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 9: Gesundheit, Ernährung und Verbraucherbildung im Sachunterricht	M 10: Perspektiv- und fächerübergreifendes Lernen im Sachunterricht I	M 12 (W): Perspektiv- und fächerübergreifendes Lernen im Sachunterricht II	Fach B
6	Pädagogik und Bildung		Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Pädagogik und Bildung	

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt.“

b) § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der Biologie für Sachunterrichtsstudierende	1 S/Ü: 3 SWS	mündliches Prüfungsgespräch: 20 Minuten	5
M 2: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der Chemie für Sachunterrichtsstudierende	1 S/V: 2 SWS 1 Pr: 1 SWS	Experimentell-mündliche Prüfung: 30 Minuten und 30 Minuten Vorbereitung	5
M 3: Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts	1 S: 2 SWS 1 S/Hosp: 2 SWS	Mündliche Prüfung: 30 Minuten	5
M 4: Eigenes Sachinteresse entwickeln und reflektieren	1 S: 1 SWS 1 Ex: 1 SWS	Portfolio	5
M 5: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der Physik für Sachunterrichtsstudierende	1 VL: 2 SWS 1 Pr: 1 SWS	Klausur: 90 Minuten	5
M 6: Einführung in die wissenschaftliche Disziplin der Technik für Sachunterrichtsstudierende	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 min) <u>oder</u> Klausur (60 min)	5
M 7: Fachdidaktik der naturwissenschaftlich-technischen Bezugsfächer	4 S: je 1 SWS	Hausarbeit: 25.000 Zeichen	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 8: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio oder schriftliche Prüfungsleistung (ca. 8-10 Seiten). (Begleitend zum fachdidaktischen Praktikum ist in einem der zwei fachdidaktischen Seminare (Fach A oder Fach B) ein Portfolio zu erstellen. Im anderen fachdidaktischen Seminar ist anstelle eines Portfolios dann eine andere schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen. Näheres regelt § 6 Abs. 5 der Ordnung der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 25. Juni 2015, in ihrer jeweils gültigen Fassung.	5
M 9: Gesundheit, Ernährung und Verbraucherbildung im Sachunterricht (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, Erzwiss.)	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Projektarbeit, -bericht (12-15 Seiten) und Präsentation	5
M 10: Perspektiv- und fächerübergreifendes Lernen im Sachunterricht (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, Erzwiss.)	1 Proj./S: 4 SWS	Projektdurchführung und -dokumentation: 10.000 Zeichen	5
M 11: Naturwissenschaftlich-technisches Lernen im Sachunterricht (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen)	1 S: 4 SWS	Projektdurchführung und -dokumentation: 10.000 Zeichen oder Projektposter	5
M 12: Perspektiv- und fächerübergreifendes Lernen im Sachunterricht II (Wahlmöglichkeit für Erzwiss.)	1 Proj./S: 4 SWS	Mündliche Prüfung: 30 Minuten	5
M 13: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate; Umfang nach Absprache)	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

15. In § 1 der Fachspezifischen Anlage 20.1 [Sport, B.A. Bildungswissenschaften] wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 vor dem Herbstsemester 2019/2020 begonnen haben.“

16. Im Anschluss an die Fachspezifische Anlage 20.1 wird die folgende Fachspezifische Anlage 20.1a eingefügt:

„Fachspezifische Anlage 20.1a [Sport, B.A. Bildungswissenschaften] zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Sport. Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 ab dem Herbstsemester 2019/2020 (1. September 2019) oder ab einem späteren Zeitpunkt beginnen.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Sport mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Sport ist der Erwerb von grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen, über sportwissenschaftliche Fragestellungen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zu kommunizieren. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen aus der Perspektive unterschiedlicher Teildisziplinen (von der Sportpädagogik über die Sportpsychologie sowie

die Zusammenhänge von Bewegung, Sport und Gesundheit bis zur Trainingswissenschaft) zu erkennen und zu bearbeiten. Die Studierenden lernen grundlegende Forschungsmethoden im Fach Sport kennen und können diese anwenden. Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre Kenntnisse im Bereich „Sport und Gesundheit“, was auch grundlegende Kenntnisse in funktioneller Anatomie einschließt (Modul 7). Die Studierenden runden des Weiteren ihre Kompetenzen durch das Modul 8 ab, in dem sie jeweils ein Seminar im Bereich der Trainings- und Bewegungswissenschaft sowie im Bereich Sportpädagogik, Sportpsychologie oder Sportsoziologie absolvieren. Sie vertiefen so ihre Kompetenzen in ausgewählten Anwendungs- und Forschungsfeldern der Sportwissenschaft und verfügen nun über ein breit gefächertes handlungsorientiertes Fachwissen. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang erwerben sie, insb. mit Bezug auf den Bereich des Sports, umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion und der Reflexion von Bedingungen des Lehrens und Lernens im Fach Sport. Darüber hinaus erlernen die Studierenden grundlegende Fertigkeiten der Bewegungsbereiche und Sportarten sowie bewegungsorientierte Ansätze der Gesundheitsförderung. Die Gestaltungsmöglichkeiten von bewegungsbezogenen Vermittlungsprozessen werden reflektiert und exemplarisch praktisch erprobt.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Sport werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Sport
- b) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Teilstudiengang (Fach) Sport
- c) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Sport

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Sport sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es vier verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 12: Fachliche Basis I: Geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports	M 2: Basale fachpraktische Kompetenzen	Fach B
---	-----------------------	---	--	--------

2	Pädagogik und Bildung	M 13: Fachliche Basis II: Sport und Bewegung im naturwissenschaftlichen Kontext		Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 4: Sportdidaktische Kompetenzen	M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	M 3: Erweiterte fachpraktische Kompetenzen		Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Research Methods for Sport Studies	M 7: Sport und Gesundheit	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 9: Sportpädagogik des Kindes- und Jugendalters	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Research Methods for Sport Studies	M 7: Sport und Gesundheit	Fach B
6	Päd. u. Bi.	M 8: Ausgewählte Themen der Sportwissenschaft I	M 9: Sportpädagogik des Kindes- und Jugendalters	Fach B

oder:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Research Methods for Sport Studies	M 7: Sport und Gesundheit	M 9: Sportpädagogik des Kindes- und Jugendalters	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 8: Ausgewählte Themen der Sportwissenschaft I	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)		Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Research Methods for Sport Studies	M 7: Sport und Gesundheit	M 10 (W): Ausgewählte Themen der Sportwissenschaft II	Fach B
6	Pädagogik und Bildung		Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Pädagogik und Bildung	

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Research Methods for Sport Studies	M 7: Sport und Gesundheit	M 10 (W): Ausgewählte Themen der Sportwissenschaft II	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 8: Ausgewählte Themen der Sportwissenschaft I	M 9: Sportpädagogik des Kindes- und Jugendalters		Fach B

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Sport

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Sport

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Praktische Prüfung: Die Studierenden demonstrieren sportartspezifische Techniken und Taktiken, erbringen definierte sportartspezifische Leistungen bzw. realisieren eigene Bewegungschoreographien.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 2: Basale fachpraktische Kompetenzen	2 S/Ü: je 3 SWS	Klausur (60 Min.) und praktische Prüfung	10
M 3: Erweiterte fachpraktische Kompetenzen	2 S/Ü: je 2 SWS 1 S/Ü: 1 SWS 1 S/Ex: 2 SWS	2 Portfolios (10-15 S.) und 2 praktische Prüfungen (Demonstration)	10
M 4: Sportdidaktische Kompetenzen	1 S: 1 SWS 1 S/Ü: 1 SWS	Hausarbeit (ca. 15 S.)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio oder schriftliche Prüfungsleistung (ca. 8-10 Seiten). (Begleitend zum fachdidaktischen Praktikum ist in einem der zwei fachdidaktischen Seminare (Fach A oder Fach B) ein Portfolio zu erstellen. Im anderen fachdidaktischen Seminar ist anstelle eines Portfolios dann eine andere schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen. Näheres regelt § 6 Abs. 5 der Ordnung der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 25. Juni 2015, in ihrer jeweils gültigen Fassung.	5
M 6: Research Methods for Sport Studies (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (ca. 15 S.)	5
M 7: Sport und Gesundheit (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 V: 1 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (60 Min.)	5
M 8: Ausgewählte Themen der Sportwissenschaft I (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	2 S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 9: Sportpädagogik des Kindes- und Jugendalters (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (45 Min.)	5
M 10: Ausgewählte Themen der Sportwissenschaft II (Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	2 S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 11: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate)	10
M 12: Fachliche Basis I: Geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports	1 V: 3 SWS	Klausur (45 Min.)	5
M 13: Fachliche Basis II: Sport und Bewegung im naturwissenschaftlichen Kontext	1 V: 3 SWS	Klausur (45 Min.)	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Studiengangs zu entnehmen.“

17. In § 7 der Fachspezifischen Anlage 20.3 [Sport, M.Ed. Sekundarschulen (Sek I)] werden in der Tabelle in der Zeile 4 „M 3: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Individualsportarten“ unter der Spalte 3 „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ die Worte „Klausur (60 Minuten) und praktische Prüfung“ durch die Worte „Praktische Prüfung“ ersetzt.
18. In § 7 der Fachspezifischen Anlage 20.4 [Sport, M.Ed. Sekundarschulen] werden in der Tabelle in der Zeile 4 „M 3: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Individualsportarten“ unter der Spalte 3 „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ die Worte „Klausur (60 Minuten) & praktische Prüfung“ durch die Worte „Praktische Prüfung“ ersetzt.
19. In § 1 der Fachspezifischen Anlage 21.1 [Technik, B.A. Bildungswissenschaften] wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 vor dem Herbstsemester 2019/2020 (1. September 2019) beginnen oder begonnen haben.“
20. Im Anschluss an die Fachspezifische Anlage 21.1 wird die folgende Fachspezifische Anlage 21.1a eingefügt:

„Fachspezifische Anlage 21.1a [Technik, B.A. Bildungswissenschaften] zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Technik. Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 ab dem Herbstsemester 2019/2020 (1. September 2019) oder ab einem späteren Zeitpunkt beginnen.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Technik mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Das Studium im Fach Technik umfasst wissenschaftlich intendierte fachpraktische, fachtheoretische sowie fachdidaktische Ausbildungsziele und Inhalte. Es bereitet auf eine professionelle Tätigkeit in Bereichen vor, die auf die Vermittlung technischer Bildungsinhalte zielen. Dazu wird ein grundlegendes Fachwissen über technische Disziplinen des Daten-, Energie- und Stoffumsatzes in Theorie und Praxis vermittelt, das die Studierenden in die Lage versetzt, Aufbau, Funktion und Struktur technischer Systeme nachvollziehen und didaktisch aufbereiten zu können. Mit Hilfe dieser Kompetenzen sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, relevante Ziele und Inhalte für technische Bildungsprozesse zu bestimmen. Für die Konstruktion und Fertigung bildungsrelevanter Medien zur Vermittlung technischer Bildungsinhalte sind neben fachtheoretischen und fachdidaktischen auch fachpraktische Kompetenzen erforderlich. Die Studierenden sollen befähigt werden, technische Bildungsprozesse in einem professionellen Umfeld zu konzipieren, zu realisieren und zu verifizieren.

Im Studienverlauf ergänzen sich Phasen des selbstgeführten eigenverantwortlichen Lernens, Arbeitens und Forschens mit geführten Phasen. Neben den fachwissenschaftlich und fachdidaktisch intendierten Lehrinhalten ist die sachlich-kritische Reflexion von Technikentwicklungen und deren ökonomischen, ökologischen und sozialen Folgen für das Individuum wie für die Gesellschaft insgesamt ein weiterer Zielaspekt des Teilstudiengangs Technik.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Technik werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Europa-Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Technik
- b) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Teilstudiengang (Fach) Technik

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Technik sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es vier verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 15: Fachdidaktik Technik 1	M 14: Technische Kommunikation	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 16: Fachdidaktik Technik 2	M 1: Fertigungstechnik	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 2: Maschinentechnik	M 6: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	M 4: Elektro-Energietechnik	M 8: Elektronik	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 7: Projekte für den Technikunterricht	M 11: Soziotechnik	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 9: Außerschulische Lernorte	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	Pädagogik und Bildung		M 7: Projekte für den Technikunterricht	M 11: Soziotechnik	Fach B
6	Päd. u. Bi.	BA Thesis (A/B/E)	M 9: Außerschulische Lernorte	M 5: Informationstechnik	Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 7: Projekte für den Technikunterricht	M 11: Soziotechnik	M 12 (W): Technische Systeme	Fach B
6	Pädagogik und Bildung		Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Pädagogik und Bildung	

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 7: Projekte für den Technikunterricht	M 10: Technische Dokumentationen	M 12 (W): Technische Systeme	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)		M 9: Außerschulische Lernorte	M 5: Informationstechnik	Fach B

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Technik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Praktikum (P): Angeleitete sowie selbstständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen und Durchführung von Fertigungsaufgaben, z. B. Planung und Fertigung von Unterrichtsmedien.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Technik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Projekt: Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten sowie Auswahl und Erstellung von geeigneten Planungs-, Durchführungs- und Auswertungsdokumentationen (z. B. technische Zeichnung, Arbeitspläne, didaktische Konzeptionen usw.) unter Beachtung relevanter Normungen und technikwissenschaftlicher Bezüge.
- Fachpraktische Klausur: Planung, Vorbereitung, Durchführung, Reflektion und Dokumentation von Prozessen zur fachgerechten Herstellung eines realen Produkts. Zulassungsbedingung ist die Fähigkeit zum sicherheits- und sachgerechten Umgang mit relevanten Werk- und Hilfsstoffen, Maschinen und Werkzeugen. In der Regel wird dieser Nachweis durch das erfolgreiche Absolvieren der zugehörigen Teilmodule erbracht.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Fertigungstechnik	1 V: 2 SWS 1 P: 2 SWS	Fachpraktische Klausur (180 Minuten) oder Projekt	5
M 2: Maschinentechnik	1 S: 2 SWS 1 P: 2 SWS	Fachpraktische Klausur (180 Minuten) oder Projekt	5
M 4: Elektro-Energietechnik	1 V: 1 SWS 1 Ü: 1 SWS	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	5
M 5: Informationstechnik (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	1 S: 2 SWS 1 P: 2 SWS	Fachpraktische Klausur (90 Minuten) oder mündl. Prüfung (20 Minuten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 6: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio oder schriftliche Prüfungsleistung (ca. 8-10 Seiten). (Begleitend zum fachdidaktischen Praktikum ist in einem der zwei fachdidaktischen Seminare (Fach A oder Fach B) ein Portfolio zu erstellen. Im anderen fachdidaktischen Seminar ist anstelle eines Portfolios dann eine andere schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen. Näheres regelt § 6 Abs. 5 der Ordnung der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 25. Juni 2015, in ihrer jeweils gültigen Fassung.	5
M 7: Projekte für den Technikunterricht (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS 1 P: 2 SWS	Projekt	5
M 8: Elektronik	1 S/Ü: 2 SWS	(Fachpraktische) Klausur (90 Minuten) oder Projekt	5
M 9: Außerschulische Lernorte (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	1 S/E: 2 SWS	Portfolio	5
M 10: Technische Dokumentationen (Voraussetzung für Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Projekt	5
M 11: Soziotechnik (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss.)	1 S: 2 SWS	Referat oder mündl. Prüfung (20 Minuten)	5
M 12: Technische Systeme (Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 Proj: 2 SWS	Projekt	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 13: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate, Umfang nach vorheriger Absprache)	10
M 14: Technische Kommunikation	1 S: 2 SWS	Fachpraktische Klausur (90 Minuten) oder Portfolio	5
M 15: Fachdidaktik Technik 1	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	5
M 16: Fachdidaktik Technik 2	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

21. In § 1 der Fachspezifischen Anlage 22.1 [Textil und Mode, B.A. Bildungswissenschaften] wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 vor dem Herbstsemester 2019/2020 (1. September 2019) beginnen oder begonnen haben.“

22. Im Anschluss an die Fachspezifische Anlage 22.1 wird die folgende Fachspezifische Anlage 22.1a eingefügt:

„Fachspezifische Anlage 22.1a [Textil und Mode, B.A. Bildungswissenschaften] zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Textil und Mode. Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 ab dem Herbstsemester 2019/2020 (1. September 2019) oder ab einem späteren Zeitpunkt beginnen.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Textil und Mode mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Textil und Mode ist der Erwerb von grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Das Studium qualifiziert zur Diskussion fachgegenständlicher Problemstellungen im Zusammenhang mit Methoden der Dokumentation und Präsentation. Theoretisch-reflexive und textilpraktische Zugänge werden im Sinne ästhetischer Erfahrungsmodi und Kommunikationsformen verknüpft. Ästhetik als wissenschaftlich-künstlerische Auseinandersetzung mit den Prozessen der sinnlichen Wahrnehmung, Erfahrung und Bewertung des Textilen hat die Entwicklung gestalterischer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie reflektierter Bewertungs- und Bedeutungskriterien zum Ziel. Die Studierenden erwerben umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion und der Reflexion von Bedingungen des Lehrens und Lernens im Fach Textillehre, unterstützt und in Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung. Den theoretisch-reflexiven und ästhetischen Zugangsweisen zum Fachgegenstand soll ihre Fähigkeit entsprechen, komplexe Zusammenhänge adressatenbezogen verständlich zu machen bzw. Vermittlungsprozesse effektiv strukturieren, initiieren und evaluieren zu können.

Die Studierenden vertiefen ihre Kompetenzen zudem in den fachwissenschaftlichen Bereichen der Modetheorie und runden ihre Kompetenzen im Bereich der Textilwirtschaft mit dem Modul M 7 ab. Schulspezifisch (Sek I) bereiten die Module M 6 und M 8 auch u.a. auf eine weitere Differenzierung der Fachwissenschaft zu Beginn des Masterteilstudiengangs ‚Textillehre‘ vor. Das Modul M 9 legt die Basis für schulspezifische Fragen der Diagnose und Förderung im Fach sowohl für die Grund- wie für die Sekundarschule.

Für den Anschluss eines fachwissenschaftlichen Studiums ist das Modul M 10 konzipiert. Begleitend erlernen die Studierenden grundlegende Forschungsmethoden des Faches kennen und anwenden.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Textil und Mode werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Europa-Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Textillehre
- b) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Teilstudiengang (Fach) Textillehre

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Textil und Mode sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es vier verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Ästhetik und textile Gestaltung (Basismodul)	M 2: Einführung in die Textilwissenschaft	Fach B
2	Pädagogik und Bildung			Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Projektgebundene Textilpraxis	M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
4	Pädagogik und Bildung		M 4: Textildidaktik und Vermittlung	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Mode und Modetheorie	M 7: Textilwirtschaft und Konsum	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 9: Ästhetische Förderung und Entwicklung	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Mode und Modetheorie	M 7: Textilwirtschaft und Konsum	Fach B
6	Päd. u. Bi.	M 8: Kleidung und Identität in Jugend- und Subkulturen	M 9: Ästhetische Förderung und Entwicklung	Fach B

oder

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Mode und Modetheorie	M 7: Textilwirtschaft und Konsum	M 8: Kleidung und Identität in Jugend- und Subkulturen	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 9: Ästhetische Förderung und Entwicklung	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)		Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Mode und Modetheorie	M 7: Textilwirtschaft und Konsum	M 8 (W): Kleidung und Identität in Jugend- und Subkulturen	Fach B
6	Pädagogik und Bildung		Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Pädagogik und Bildung	

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Mode und Modetheorie	M 7: Textilwirtschaft und Konsum	M 8 (W): Kleidung und Identität in Jugend- und Subkulturen	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 9: Ästhetische Förderung und Entwicklung	M 10: Textil- und kulturwissenschaftliche Diskurse		Fach B

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Textil und Mode

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Textil und Mode

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Fachpraktische Prüfung (Diskussion und Präsentation): Die Studierenden präsentieren in einer Ausstellung ihre fachpraktischen Arbeiten und reflektieren diese Arbeiten unter gestaltungstheoretischen Aspekten. Besondere Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Prüfung (Prüfungsvorleistung) ist das vorherige Bestehen der gesondert abzulegenden Laborprüfung „Textilpraktische Fähigkeiten“ im Rahmen von Modul M 3 „Projektgebundene Textilpraxis“.
- Projektarbeit: Die Studierenden dokumentieren und reflektieren im Kontext pädagogischer bzw. textilwissenschaftlicher Praxis ein ausgewähltes Thema in schriftlicher und bildlicher/medialer Form.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Ästhetik und textile Gestaltung (Basismodul)	1 V: 2 SWS 2 S/Ü: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	10
M 2: Einführung in die Textilwissenschaft	1 V: 2 SWS 2 S/Ü: je 2 SWS	Klausur (90 Min.)	10
M 3: Projektgebundene Textilpraxis	1 S/Ex: 2 SWS 1 Ü: 4 SWS	Fachpraktische Prüfung (Diskussion und Präsentation) (30 Min.) <u>Hinweis:</u> Erforderliche Voraussetzung (Prüfungsvorleistung gem. § 52 Abs. 5 S. 1 HSG) für die Prüfungszulassung ist das vorherige Bestehen der gesonderten Laborprüfung „Textilpraktische Fähigkeiten“ (vgl. § 7)	10
M 4: Textildidaktik und Vermittlung	1 S: 2 SWS 1 S/Ü: 2 SWS	Schriftliche Prüfungsleistung (mind. 40.000 Zeichen Text)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 5: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio oder schriftliche Prüfungsleistung (ca. 8-10 Seiten). (Begleitend zum fachdidaktischen Praktikum ist in einem der zwei fachdidaktischen Seminare (Fach A oder Fach B) ein Portfolio zu erstellen. Im anderen fachdidaktischen Seminar ist anstelle eines Portfolios dann eine andere schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen. Näheres regelt § 6 Abs. 5 der Ordnung der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 25. Juni 2015, in ihrer jeweils gültigen Fassung.	5
M 6: Mode und Modetheorie (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Schriftliche Prüfungsleistung (mind. 40 000 Zeichen Text)	5
M 7: Textilwirtschaft und Konsum (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS 1 V: 2 SWS	Projektarbeit (30.000-40.000 Zeichen Text)	5
M 8: Kleidung und Identität in Jugend- und Subkulturen (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen; Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
M 9: Ästhetische Förderung und Entwicklung (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	1 S/Ü: 2 SWS	Schriftliche Prüfungsleistung (ca. 20.000 Zeichen Text) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 10: Textil- und kulturwissenschaftliche Diskurse (Voraussetzung für Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfungsleistung: Vortrag mit Diskussion (Umfang: 20 Minuten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 11: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate; 40 Seiten Text bzw. 25 Seiten bei textilkünstlerischer Bearbeitung, dazu 30 Min. Präsentation der Ergebnisse)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

23. In § 1 der Fachspezifischen Anlage 22.3 [Textillehre, M.Ed. Sekundarschulen (Sek I)] wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 vor dem Herbstsemester 2019/2020 (1. September 2019) beginnen oder begonnen haben.“

24. Im Anschluss an die Fachspezifische Anlage 22.3 wird die folgende Fachspezifische Anlage 22.3a eingefügt:

„Fachspezifische Anlage 22.3a [Textillehre, M.Ed. Sekundarschulen (Sek I)] zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Textillehre. Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 ab dem Herbstsemester 2019/2020 (1. September 2019) oder ab einem späteren Zeitpunkt beginnen.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss

Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Textillehre mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Textillehre ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Kultur-, textil- und wirtschaftswissenschaftliches Fachwissen ist in Kontexte ästhetischen Handelns zu integrieren. Die Studierenden vertiefen zudem ihre Kompetenzen im fachwissenschaftlichen/fachpraktischen Bereich des Textil-Designs und seiner medialen Präsentationsformen. Fachpraktische Fertigkeit ebenso wie kritischer Diskurs sind vor dem Hintergrund von Fachwissenschaft und auf der Basis textildidaktischer Konzeption in eine unterrichtspraktische Gestaltung im Rahmen neuer kommunikativer, fächerübergreifender Herausforderungen einzubringen. Für den Abschluss des fachwissenschaftlichen Studiums ist das Modul 5 konzipiert, in dem ausgewählte aktuelle Themen und Kontroversen der Textilwissenschaft im interdisziplinären Kontext diskutiert werden und die Studierenden ihre erworbenen fachwissenschaftlichen Kompetenzen abrunden. Die Studierenden lernen, Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten, und können Methoden der Unterrichtsforschung/ Unterrichtsevaluation anwenden. Sie sind fähig, den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer Lehrtätigkeit im Fach Textillehre der Sekundarschule zu entsprechen. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung erwerben die Studierenden umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion. Aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen mit Schulbezug können sie innovativ bzw. explorativ behandeln.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Textillehre sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 7: Kulturanthropologie des Textilen und ihre Vermittlung 1: Mode	M 8: Kulturanthropologie des Textilen und ihre Vermittlung 2: Wohnen	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Textilunterricht als Beobachtungs- und Forschungsfeld	M 3: Digitales Design und ästhetische Medienpraxis	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 4: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 5: Mode, Textil, Design – aktuelle Themen im fachwissenschaftlichen Diskurs	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Textillehre

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Lehrveranstaltungsart angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Textillehre

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Fachpraktische Prüfung mit Präsentation: Die Studierenden präsentieren in einer Ausstellung ihre fachpraktischen Arbeiten und reflektieren diese Arbeiten unter gestaltungstheoretischen Aspekten.
- Projektarbeit: Die Studierenden dokumentieren und reflektieren im Kontext pädagogischer und textilwissenschaftlicher Praxis eine ausgewählte Themenstellung in schriftlicher und bildlicher/medialer Form.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 7: Kulturanthropologie des Textilen und ihre Vermittlung 1: Mode	1 S/Ex: 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (Umfang von ca. 20.000 Zeichen Text)	5
M 8: Kulturanthropologie des Textilen und ihre Vermittlung 2: Wohnen	1 S/Ü: 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (Umfang von ca. 20.000 Zeichen Text)	5
M 2: Textilunterricht als Beobachtungs- und Forschungsfeld	1 S/Ü: 2 SWS	Portfolio oder Projektarbeit	5
M 3: Digitales Design und ästhetische Medienpraxis	1 S/Ü: 2 SWS	Fachpraktische Prüfung (Präsentationsdauer: 30 Min.)	5
M 4: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 5: Mode, Textil, Design – aktuelle Themen im fachwissenschaftlichen Diskurs	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfungsleistung: Vortrag mit Diskussion (Dauer: 30 Minuten)	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate; Umfang 50 Seiten Text)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 16. Januar 2019

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident